



Schweizer Dialogmarketing Verband

# STATUTEN



---

REVIDIERTE FASSUNG, GENEHMIGT AN DER GENERALVERSAMMLUNG VOM 29. MAI 2009,  
REVIDIERT AN DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG VOM 2. DEZEMBER 2011  
UM DIE LESBARKEIT ZU ERLEICHTERN, IST DER TEXT IN MÄNNLICHER FORM GEHALTEN.  
WO DIE MÄNNLICHE FORM VERWENDET WIRD, IST IMMER AUCH DIE WEIBLICHE GEMEINT.

---

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### ARTIKEL 1 NAME

Unter dem Namen «SDV Schweizer Dialogmarketing Verband» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### ARTIKEL 2 SITZ

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

### ARTIKEL 3 ZWECK

1. Der Verband bezweckt die Förderung des Direktmarketings und der Dialog-Kommunikation.
2. Er nimmt die Interessen der Mitglieder zur Erhaltung freiheitlicher Rahmenbedingungen in der Direktmarketing-Branche wahr.
3. Er fördert die qualitativ einwandfreie Ausbildung und die Sicherstellung des Prüfungswesens im Direktmarketing.
4. Er fördert den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern.
5. Er erlässt Grundsätze und Verhaltensregeln, welche für die Mitglieder verbindlich sind.

---

## 2. MITGLIEDSCHAFT

### ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Verbandes haben folgenden Status:
  - Aktivmitglieder
  - Co-Mitglieder
  - Einzelmitglieder
  - Ehrenmitglieder
2. Die Aktiv-Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben, die sich in irgendeiner Form mit Direktmarketing oder Dialog-Kommunikation befassen.
3. Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Belange des Direktmarketings interessieren und die nicht in einem Direktmarketing-Service-Unternehmen mit Standort Deutschschweiz tätig sind. Einzelmitglieder haben kein aktives Stimmrecht, sie können mit Ausnahme des Präsidiums in alle Verbandsorgane gewählt werden. Sie profitieren von sämtlichen Verbandsdiensten, erhalten alle Verbandsinformationen und können an Veranstaltungen zu Mitgliederbedingungen teilnehmen.
4. Die Co-Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben, die ihren Geschäftssitz nicht in der Schweiz haben und im Sitzland bereits Mitglied der Standesorganisation im Direktmarketing sind. Co-Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in eines der Verbandsorgane gewählt werden. Sie profitieren aber von sämtlichen Verbandsdiensten, erhalten alle Verbandsinformationen und können an Veranstaltungen zu Mitgliederbedingungen teilnehmen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Verbandszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben.

**ARTIKEL 5 AUFNAHME**

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
2. Bei Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig ohne Korrespondenz, ob die aufzunehmende Person nicht in einer Firma des DM-Service-Bereichs tätig ist.

**ARTIKEL 6 AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS**

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. Juni bekannt zu geben.
2. Mitglieder, die den Statuten, Grundsätzen oder Beschlüssen der Organe zuwiderhandeln, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren.
3. Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Kalenderjahr. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**ARTIKEL 7 SANKTIONEN**

1. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder bei Verstössen gegen die schweizerische Gesetzgebung oder gegen den Ehrenkodex bei der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) anzuzeigen oder ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Falls die SLK entscheidet, dass das Mitglied gegen das Gesetz oder gegen den Ehrenkodex gehandelt hat, muss die SLK diesen Fall öffentlich publizieren (Namensnennung).
2. Ein allfälliger Austritt aus dem Verband führt nicht dazu, dass das Verfahren gestoppt wird.

---

**3. ORGANISATION****ARTIKEL 8 ORGANE**

Die Organe des Verbandes sind:

- 3.1. die Generalversammlung;
- 3.2. der Vorstand;
- 3.3. die Kontrollstelle.

---

**3.1. DIE GENERALVERSAMMLUNG****ARTIKEL 9 AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung des Jahresbeiträge;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, aus den Präsidiumsmitgliedern Wahl des Präsidenten. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
- g) Genehmigung und Revision der Statuten und Grundsätze;
- h) Auflösung des Verbandes.

**ARTIKEL 10 EINBERUFUNG**

1. Die Generalversammlung findet in der Regel statt:
  - ordentlicherweise einmal im Jahr;
  - ausserordentlicherweise, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
2. Ort und Datum sind den Mitgliedern spätestens sechs Wochen, die Traktanden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

**ARTIKEL 11 BEHANDLUNG DER GESCHÄFTE**

1. Alle Geschäfte, die der Generalversammlung unterbreitet werden, müssen vom Vorstand vorberaten werden.
2. Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle einzureichen.

**ARTIKEL 12 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG**

1. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
2. Einzelmitglieder haben kein aktives Stimmrecht, das Antragsrecht ist aber nicht eingeschränkt.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.
4. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb der Generalversammlung ist möglich.  
Für die Gültigkeit eines Beschlusses gilt das absolute Mehr aller Mitglieder.

---

**3.2. DER VORSTAND****ARTIKEL 13 ZUSAMMENSETZUNG**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - einem Präsidium, bestehend aus einem bis fünf Mitgliedern;
  - weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Präsidium und Vorstand organisieren sich selbst.
3. Der vom Vorstand gewählte Verbandsmanager kann durch die Generalversammlung auch ins Präsidium gewählt werden.

**ARTIKEL 14 AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die strategische und operative Führung des Verbandes;
- b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- c) über Budget und Ausgaben zu beschliessen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens zu beaufsichtigen;
- d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu verabschieden;
- e) für die Mitgliederbeiträge Antrag an die Generalversammlung zu stellen;
- f) die Vereinbarung von ausserordentlichen Beiträgen mit massgeblichen Organisationen und Unternehmen;
- g) die Generalversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
- h) die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes an das Präsidium zu übertragen;
- i) den Erlass und die Änderung des Organisationsreglementes;
- j) die Wahl der Geschäftsstelle oder eines Geschäftsführers.

**ARTIKEL 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Die Mitglieder des Präsidiums sorgen für die ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte.  
Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
2. Für den Verband zeichnen ein Mitglied des Präsidiums und/oder der Verbandsmanager kollektiv zu zweien. Das Präsidium und der Verbandsmanager vertreten den Verband gemeinsam nach aussen.

**ARTIKEL 16 AMTSDAUER**

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des Präsidenten ein Jahr.
2. Wiederwahl ist zulässig. Wird während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig, so gilt sie vorerst nur für die restliche Amtsdauer.

**ARTIKEL 17 EINBERUFUNG**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern.
2. Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisoren ist der Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Ort und Datum sind den Mitgliedern wenn möglich mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.

**ARTIKEL 18 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG**

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

3. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Ein Beschluss erlangt Gültigkeit, wenn das absolute Mehr des Vorstandes zugestimmt hat.

---

### 3.3. DIE KONTROLLSTELLE

#### ARTIKEL 19 REVISOREN

1. Die Jahresrechnung wird von der von der Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle geprüft. Hierfür erstellt sie für die Generalversammlung einen Revisionsbericht.
2. Wird die Revision nicht einer Treuhandstelle anvertraut, wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern zwei Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

---

### 4. FINANZEN

#### ARTIKEL 20 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen;
2. vereinbarten Beiträgen von für die Branche massgeblichen Organisationen und Unternehmen, die einen ordentlichen Beitrag übersteigen;
3. Vermögenserträgen;
4. Zuwendungen.

#### ARTIKEL 21 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

### 5. AUFLÖSUNG

#### ARTIKEL 22 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Für den Auflösungsbeschluss gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
4. Die Liquidation erfolgt durch die von der Generalversammlung bezeichneten Liquidatoren nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### ARTIKEL 23 VERWENDUNG DES VERBANDSVERMÖGENS

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist für die Ausbildung im Direktmarketing zu verwenden.

---

### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### ARTIKEL 24 INKRAFTSETZUNG, MASSGEBLICHER WORTLAUT

1. Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 29. Mai 2009 beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.  
Eine weitere Revision erfolgte an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 2011.
2. Der deutsche Wortlaut ist massgebend, wenn der französische Text nicht mit dem deutschen Text übereinstimmt.

Schweizer  
Dialogmarketing  
Verband  
Postfach 616  
8501 Frauenfeld

T 052 721 61 62  
F 052 721 61 63  
info@sdv-dialogmarketing.ch

www.sdv-dialogmarketing.ch  
www.sdv-konsumenteninfo.ch  
www.dm-award.ch

www.facebook.com/dmverband  
www.xing.com/net/sdv  
www.xing.com/net/dmpreis